

Gemeinde Dättlikon

Reglement

über die Wasserversorgung



vom 22. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3 Grundeigentümer	5
Art. 4 Wasserbezüger	5
Art. 5 Schutz der Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 6 Mitgliedschaft, Beteiligungen	5
Art. 7 Leitungskataster	5
II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE	
Art. 8 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	6
Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen	6
Art. 10 Erstellung	6
Art. 11 Hydrantenanlagen	6
Art. 12 Betätigung von Hydranten und Schiebern	7
Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund	7
III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG	
Art. 14 Definition	7
Art. 15 Erstellung	7
Art. 16 Ausführung	7
Art. 17 Technische Bedingungen	7
Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 19 Eigentumsverhältnisse	8
Art. 20 Kostentragung	8
Art. 21 Unterhalt	8
Art. 22 Stilllegung	9
IV. HAUSINSTALLATIONEN	
Art. 23 Erstellung	9
Art. 24 Kontrolle	9
Art. 25 Technische Vorschriften	9
Art. 26 Melde- und Genehmigungspflicht	9
Art. 27 Unterhalt	9
Art. 28 Wasserbehandlungsanlagen und Regenwassernutzung	9
Art. 29 Frostgefahr	10

V. WASSERABGABE

Art. 30	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
Art. 31	Einschränkung der Wasserabgabe	10
Art. 32	Anschlussgesuch	10
Art. 33	Haftung des Wasserbezügers	11
Art. 34	Meldepflicht	11
Art. 35	Wasserableitungsverbot	11
Art. 36	Unberechtigter Wasserbezug	11
Art. 37	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	11
Art. 38	Abnahmepflicht	11
Art. 39	Kündigung des Wasserbezuges	11
Art. 40	Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
Art. 41	Abnorme Spitzenbezüge	12

VI. WASSERZÄHLER

Art. 42	Lieferung und Montage	12
Art. 43	Haftung	12
Art. 44	Standort	12
Art. 45	Technische Vorschriften	12
Art. 46	Messung	12
Art. 47	Störungen	13
Art. 48	Mehrere Wasserzähler	13

VII. FINANZIERUNG

Art. 49	Eigenwirtschaftlichkeit	13
Art. 50	Betriebsfremde Leistungen	13
Art. 51	Bemessung der Gebühren	13
Art. 52	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	13
Art. 53	Kosten bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	14
Art. 54	Festsetzung der Gebühren	14
Art. 55	Anschlussgebühr	14
Art. 56	Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	14
Art. 57	Betreibung	15
Art. 58	Abgeltung von Sonderleistungen	15
Art. 59	Gebührenpflichtige Schuldner	15

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60	Zuwiderhandlungen	15
Art. 61	Vorbehalt, übergeordnetes Recht	15
Art. 62	Einsprache- und Rekursrecht	15
Art. 63	Strafbestimmungen	16
Art. 64	Übergangsbestimmungen, Planablieferung	16
Art. 65	Inkrafttreten	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Grundeigentümer

Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer, die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken sowie die Stockwerkeigentümer und die Baurechtsberechtigten. Für Liegenschaften im Gesamteigentum, Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist der Wasserversorgung die zuständige Verwaltungsperson mitzuteilen.

Art. 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

Art. 5 Schutz der Wasserversorgungsanlagen

Im Interesse eines störungsfreien Betriebes ist jedermann verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 6 Mitgliedschaft, Beteiligungen

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Gemeindeordnung Mitgliedschaften und Beteiligungen der Wasserversorgung zur Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung bei anderen Körperschaften mit gleicher oder ergänzender Aufgabenstellung eingehen oder auflösen.

Art. 7 Leitungskataster

Die Wasserversorgung betreibt durch einen Fachmann einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Wasserversorgung die notwendigen Angaben zum Leitungskataster zu machen. Die Nachführung erfolgt zu deren Lasten.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 8 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 10 Erstellung

Für die technische Disposition und Ausführung der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 11 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Erstellungskosten der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile, soweit diese nicht durch den Verursacher zu tragen sind.

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung der Hydranten zuständig. Hydranten sind von Pflanzenbewuchs und Einfriedungen freizuhalten.

Art. 12 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unberechtigte verboten.

Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB, bzw. die §§ 105 und 232 PBG.

Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers.

Für Kontrollen, Reparaturen oder den Ersatz der Haupt- und Versorgungsleitungen besitzt die Wasserversorgung auf den entsprechenden Grundstücken das Zutrittsrecht.

Wenn wegen Bauarbeiten an den Anlagen der Wasserversorgung der Zugang zu den Liegenschaften behindert wird, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung. Die Wasserversorgung sorgt aber dafür, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

III. Hausanschlussleitung

Art. 14 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 15 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art bzw. die Dimension der Hausanschlussleitung wird unter Berücksichtigung der Interessen des Gesuchstellers durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 16 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch einen von der Gemeinde konzessionierten Installateur und im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellen und reparieren lassen.

Art. 17 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden bzw. angeordnet werden.

Reglement Wasserversorgung

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungs- oder im Ausnahmefall bei der Hauptleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hauszuleitungen sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Solange Installationen und Apparate diesen Richtlinien sowie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nicht entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Leitungen werden durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz zulasten des Grundeigentümers abgenommen und eingemessen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber - auch wenn dieser im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 20 Kostentragung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrschieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung abgeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Eigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.

Art. 21 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 22 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu dessen Lasten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert nützlicher Frist zugesichert wird.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 23 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 24 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 25 Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art 26 Melde- und Genehmigungspflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind der Wasserversorgung vom Inhaber der Installationsbewilligung vorgängig einzureichen.

Der Grundeigentümer bzw. der Wasserbezüger sorgt dafür, dass der Inhaber der Installationsbewilligung die Erstellung oder Veränderung meldet oder rechtzeitig das Begehren zur Montage von Mess- und Steuereinrichtungen stellt.

Art. 27 Unterhalt

Hausinstallationen und Apparate sind durch den Grundeigentümer in einwandfreiem Zustand zu halten. Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

Art. 28 Wasserbehandlungsanlagen und Regenwassernutzung

Es dürfen nur vom SVGW zugelassene Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Reglement Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülungen oder die Verwendung im Garten benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet, auch nicht mittels Netztrenngeräten.

Art. 29 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

V. WASSERABGABE

Art. 30 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Das Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden.

Die Wasserversorgung liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für den eigenen Bedarf der Abnehmer zu den Bedingungen dieses Reglements und zu den jeweiligen Preisen nach Tarifordnung. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Brandfällen
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgend welche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Wasserbezü gern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 32 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und jede Veränderung bestehender Leitungen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit den erforderlichen Planunterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.

Art. 33 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 34 Meldepflicht

Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der Bezüger frühzeitig und schriftlich der Wasserversorgung anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüger gegenüber der Wasserversorgung für alle Verbindlichkeiten.

Art. 35 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 36 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Zum Messen des bezogenen Wassers ist ein Wasserzähler zu beziehen. Für die unsachgemässe Bedienung von Hydranten, welche zu Folgeschäden führt, kann der jeweilige Bezüger zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 38 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Private Wasserversorgungen (wie Quellen) können im bisherigen Umfang und im Rahmen des übergeordneten Rechtes und bei Vorliegen entsprechender Konzessionen und Bewilligungen weiter betrieben werden.

Art. 39 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 41 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

VI. WASSERZÄHLER

Art. 42 Lieferung und Montage

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Wasserzähler und allfällig weitere Einrichtungen werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Montagekosten gehen zulasten des Abonnenten. Die Mietgebühr für die Wasserzähler ist Bestandteil der jährlich zu erhebenden Grundgebühr.

Art. 43 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung und Beanspruchung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 44 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, von der Wasserversorgung bestimmt. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 45 Technische Vorschriften

Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Vor den Wasserzählern dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 46 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 47 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre berücksichtigt. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 12 Monate. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 48 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für deren Einbau zu tragen. Der Einbau dieser zusätzlichen Zähler bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung. Für solche Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

VII. FINANZIERUNG

Art. 49 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss-, Verbrauchs- und weitere Gebühren der Grundeigentümer bzw. Bezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 50 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 51 Bemessung der Gebühren

Die in diesem Reglement festgehaltenen Gebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 52 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen mit Hydranten haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge nach Massgabe der Festlegungen in den Quartierplänen bzw. nach Massgabe der Quartierplan-Grundsätze zu entrichten.

Art. 53 Kosten bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt der Verursacher. Dieser hat die Kosten der Wasserversorgung unverzinslich vorzuschliessen.

Art. 54 Festsetzung der Gebühren

Die Anschlussgebühr, die Benutzungsgebühr und die Erschliessungsbeiträge werden durch den Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 55 Anschlussgebühr

Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (Pauschale) pro Wasseranschluss und einer pro Quadratmeter massgebender Geschossfläche festzusetzenden Gebühr zusammen.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, so hat für die zusätzlich entstehende massgebende Geschossfläche eine Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Wird ein Gebäude abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so werden die anrechenbaren Flächen des zu ersetzenden Gebäudes von den anrechenbaren Flächen des Neubaus in Abzug gebracht. Eine Rückerstattung wird jedoch ausgeschlossen.

Die Anschlussgebühren werden gemäss dem schweizerischen Baupreisindex Oktober (Baugewerbe Total Kanton Zürich) jährlich per 1. Januar angepasst.

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr geschuldet. Diese ist vor Baubeginn der Gemeindekasse Dättlikon einzuzahlen.

Art. 56 Benutzungsgebühr (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird jährlich pro bestehendem Wasseranschluss erhoben. Sie deckt die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt des Zählers, die jährliche Ablesung und Rechnungsstellung sowie die Fixkosten des Fremdwasserbezuges. Steht ein Gebäude oder eine Wohnung leer und wird kein Wasser bezogen, so ist die Grundgebühr trotzdem zu entrichten.

Die Verbrauchsgebühr wird nach Massgabe des bezogenen Wassers erhoben. Für öffentliche Zwecke und die Wasserentnahme ab Hydrant wird diese im Einzelfall festgesetzt.

Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Für die Berechnung der Verzugszinsen gilt der jeweils vom Regierungsrat festgesetzte Prozentsatz für verspätet entrichtete Steuern.

Art. 57 **Betreibung**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 58 **Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

Art. 59 **Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies haftet der Nacherwerber der Liegenschaft subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge.

Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Nur in den von der Wasserversorgung ausdrücklich bewilligten Ausnahmen erfolgt die Wasserabgabe auf Rechnung von Mietern und Pächtern. Der Liegenschafteneigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte bleibt jedoch solidarisch haftbar.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 **Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt auf das Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 61 **Vorbehalt, übergeordnetes Recht**

Dieses Reglement stützt sich auf die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton, die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts und die Gemeindeordnung.

Art. 62 **Einsprache- und Rekursrecht**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen.

- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

Art. 63 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 64 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Der Systemwechsel bei der Anschlussgebühr erfolgt auf den 1. Januar 2008.

Für Neubauten bestimmt sich die Anwendung der Anschlussgebühr nach dem Zeitpunkt der durch den Gemeinderat erteilten Anschlussbewilligung. Wurde die Anschlussbewilligung vor dem 1. Januar 2008 erteilt, werden die Anschlussgebühren nach dem bisherigen Reglement berechnet. Wird die Anschlussbewilligung nach dem 1. Januar 2008 erteilt, gelangt das neue Reglement zur Anwendung.

Für Um- und Erweiterungsbauten, deren Baugesuche vor dem 1. Januar 2008 eingereicht wurden, richtet sich der Nachbezug der Anschlussgebühr nach dem bisherigen Reglement. Dies unabhängig von der Bauvollendung nach dem 1. Januar 2008. Bei Um- und Erweiterungsbauten, deren Baugesuche nach dem 1. Januar 2008 eingereicht werden, richtet sich die Anschlussgebühr nach dem neuen Reglement.

Der Nachbezug von Anschlussgebühren infolge einer nach dem 1. Januar 2008 durchgeführten Revisionschätzung der Gebäudeversicherung, die eine bauliche Wertvermehrung ausweist, richtet sich nach dem neuen Reglement.

Sind von bestehenden privaten Wasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Dättlikon vom 17. Dezember 1971, aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Februar 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: **Jürg Allenspach**
Der Schreiber: **Peter Birrer**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: **Jürg Allenspach**
Der Schreiber: **Peter Birrer**